

Handelsname: **Industriereiniger Konzentrat**  
Ausgabedatum: **10.03.2024**

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

- 1.1. Produktidentifikator**  
**Produktform** : Gemisch  
**Handelsname** : Industriereiniger Konzentrat  
**UFI** : 0EJ5-G0R9-300J-34F9  
**Produktcode** : 2008
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

**1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Für die Allgemeinheit bestimmt

Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher, Gewerbliche Nutzung

Funktions- oder Verwendungskategorie : Reinigungsmittel

**1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

**Hersteller**

Inovatec Reinigungsprodukte, Regina Zülch  
Arnsbacher Str. 14  
34582 Borken - Deutschland  
T +49 5682 730 320  
info@inovatec-autopflege.de

**1.4. Notrufnummer**

Notrufnummer : +49 5682 730320 Mo – Fr (9:00 – 16:30)

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Deutschland	Inforamtionszentrale gegen Vergütungen Klinik und Poliklinik für Allgemeine Pädiatrie, Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn	Gebäude 30, ELKI Eltern Kind Zentrum Venusberg Campus 1 53127 Bonn	+49 228 19 240
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315

Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2, H319

**Einstufungsverfahren**

Die Einstufung wurde nach den Bewertungsmethoden gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

**2.2. Kennzeichnungselemente**

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

**Signalwort** Gefahr

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS07

**Handelsname:** Industriereiniger Konzentrat  
**Ausgabedatum:** 10.03.2024

**Gefahrenhinweise**

H315: Verursacht Hautreizungen.  
H319: Verursacht schwere Augenreizung.

**Sicherheitshinweise**

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P264: Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.  
P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P337 + P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

2.3. Sonstige Gefahr

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.  
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.  
Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**

**3.1. Stoffe**  
Nicht anwendbar

**3.2. Gemische**

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Dipropylene Glycol Methyl Ether	(CAS-Nr.) 34590-94-8 (EG-Nr.) 252-104-2	1-<5	
Zitronensäure	(CAS-Nr.) 77-92-9 (EG-Nr.) 201-069-1 (EG Index-Nr.) 607-750-00-3 (REACH-Nr.) 01-2119457026-42	1-<5	Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H335
Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge	(CAS-Nr.) 1310-73-2 (EG-Nr.) 215-185-5 (EG Index-Nr.) 011-002-00-6 (REACH-Nr.) 01-2119457892-27	0,5-<1,5	Skin Corr. 1A, H314
Kaliumhydroxid; Ätzkali; Kalilauge	(CAS-Nr.) 1310-58-3 (EG-Nr.) 215-181-3 (EG Index-Nr.) 019-002-00-8 (REACH-Nr.) 01-2119487136-33	0,5-<1,5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Corr. 1A, H314

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge	(CAS-Nr.) 1310-73-2 (EG-Nr.) 215-185-5 (EG Index-Nr.) 011-002-00-6 (REACH-Nr.) 01-2119457892-27	( 0,5 ≤C < 2) Skin Irrit. 2, H315 ( 0,5 ≤C < 2) Eye Irrit. 2, H319 ( 2 ≤C < 5) Skin Corr. 1B, H314 ( 5 ≤C ≤ 100) Skin Corr. 1A, H314
Kaliumhydroxid; Ätzkali; Kalilauge	(CAS-Nr.) 1310-58-3 (EG-Nr.) 215-181-3 (EG Index-Nr.) 019-002-00-8 (REACH-Nr.) 01-2119487136-33	( 0,5 ≤C < 2) Skin Irrit. 2, H315 ( 0,5 ≤C < 2) Eye Irrit. 2, H319 ( 2 ≤C < 5) Skin Corr. 1B, H314 ( 5 ≤C ≤ 100) Skin Corr. 1A, H314

Handelsname: **Industriereiniger Konzentrat**  
Ausgabedatum: **10.03.2024**

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Reizung.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Augenreizung.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5 : Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.  
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.  
Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.  
Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.  
Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.  
Schutz der Umwelt : Nur vollständig restentleerte Gebinde entsorgen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Nicht unter 0°C oder über 40°C lagern.  
Verpackungsmaterialien : Polymergebände (PE, PET)

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Reinigung

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

**Handelsname:** Industriereiniger Konzentrat  
**Ausgabedatum:** 10.03.2024

**Zitronensäure 77-92-9**

Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz  
MAK ( OEL TWA) 2 mg/m<sup>3</sup> (E)  
MAK ( OEL STEL) 4 mg/m<sup>3</sup> (E, 8x 5(Mow) min)  
Rechtlicher Bezug BGBl. II Nr. 156/2021

**Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge 1310-73-2**

Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz  
MAK (OEL TWA) 2 mg/m<sup>3</sup> (E)  
MAK (OEL STEL) 4 mg/m<sup>3</sup> (E, 8x 5(Mow) min)  
Rechtlicher Bezug BGBl. II Nr. 156/2021

**Kaliumhydroxid; Ätzkali; Kalilauge 1310-58-3**

Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz  
MAK (OEL TWA) 2 mg/m<sup>3</sup> (E)  
Rechtlicher Bezug BGBl. II Nr. 156/2021

**8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**8.1.5. Kontroll-Banderole**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**

**8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:  
Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

**8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung**

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



**8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz**

Augenschutz : Sicherheitsbrille

**8.2.2.2. Hautschutz**

Haut- und Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen  
Handschutz : Schutzhandschuhe (PVC 0,5 mm); Durchdringzeit > 4h

**8.2.2.3. Atemschutz**

Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

**8.2.2.4. Thermische Gefahren**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen**

**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand : Flüssig  
Farbe : Rot  
Geruch : charakteristisch  
Geruchsschwelle : Nicht verfügbar  
Schmelzpunkt : Nicht anwendbar  
Gefrierpunkt : Nicht verfügbar  
Siedepunkt : ≈ 100 °C  
Entzündbarkeit : Nicht anwendbar  
Explosionsgrenzen : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich  
Relative Dampfdichte bei 20 °C : 23 hPa  
Flammpunkt : > 80 °C  
Zündtemperatur : Nicht verfügbar

**Handelsname:** Industriereiniger Konzentrat  
**Ausgabedatum:** 10.03.2024

Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: 10
Viskosität, kinematisch	: 1mm <sup>2</sup> /s
Löslichkeit	: vollkommen mischbar.
Dampfdruck	: Nicht verfügbar
Dichte	: ≈ 1 g/cm <sup>3</sup>

## 9.2. Sonstige Angaben

### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngröße

VOC-Gehalt : ≈1%

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft

#### Zitronensäure (Monohydrat) (5949-29-1)

LD50 oral	: 11700 mg/kg Körpergewicht
LD50 Dermal Ratte	: > 2000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 402
LD50 dermal	: > 2000 mg/kg Körpergewicht

#### Kaliumhydroxid; Ätzkali; Kalilauge (1310-58-3)

LD50 oral	: 333 mg/kg Körpergewicht
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht Hautreizungen pH-Wert: 10

Schwere Augenschädigung/Augenreizung : Verursacht schwere Augenreizung.

Sonstige Reizwirkung : Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen.

Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet.

Sensibilisierung : Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen.

Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet.

Aspirationsgefahr : Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen.

Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet.

STOT SE/RE : Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen.

Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet.

CMR-Eigenschaften : Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen.

Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet.

#### Zitronensäure (Monohydrat) (5949-29-1)

LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	: 8000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	: 4000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

Handelsname: **Industriereiniger Konzentrat**  
Ausgabedatum: **10.03.2024**

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: kein relevanter Bestandteil
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: kein relevanter Bestandteil
<b>Zitronensäure (Monohydrat) (5949-29-1)</b>	
LC50 - Fisch [1]	: > 100 mg/l
EC50 - Andere Wasserorganismen [1]	: 85 mg/l waterflea
<b>Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge (1310-73-2)</b>	
LC50 - Fisch [1]	: > 35 mg/l
EC50 - Krebstiere [1]	: 40,4 mg/l Test organisms (species): Ceriodaphnia sp.
EC50 - Andere Wasserorganismen [1]	> 33 mg/l waterflea
<b>Kaliumhydroxid; Ätzkali; Kalilauge (1310-58-3)</b>	
LC50 - Fisch [1]	: 80 mg/l

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

<b>Zitronensäure (Monohydrat) (5949-29-1)</b>	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-1,72
<b>Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge (1310-73-2)</b>	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-3,88
<b>Kaliumhydroxid; Ätzkali; Kalilauge (1310-58-3)</b>	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	0,75

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.  
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### Gemäß ADR / IMDG / IATA

ADR	IMDG	IATA
<b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>		
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>		
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>		
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>		
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
<b>14.5. Umweltgefahren</b>		
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport	Nicht geregelt
Seeschifftransport	Nicht geregelt
Lufttransport	Nicht geregelt

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)  
einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878



**Handelsname:** Industriereiniger Konzentrat  
**Ausgabedatum:** 10.03.2024

Version: 1.0

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

- Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt
- Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff
- Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff
- Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.
- Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

- Österreich
- Österreichische nationale Vorschriften : Österreich - Abfallkatalog (ÖN S 2100).
- Deutschland
- Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten  
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten
- Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)
- Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
- Nationale Vorschriften : Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG).  
Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.  
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).  
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.
- Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 10-13 - Sonstige brennbare und nicht brennbare Stoffe
- Zusammenlagerung nicht erlaubt für : LGK 1, LGK 5.1A, LGK 6.2, LGK 7
- Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt : LGK 2A, LGK 3, LGK 4.1A, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1B, LGK 5.1C, LGK 5.2, LGK 6.1A, LGK 6.1B
- Zusammenlagerung erlaubt für : LGK 2B, LGK 4.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13, LGK 10-13

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme:

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EN	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
KZGW	Kurzzeitgrenzwert
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)  
einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878



**Handelsname:** Industriereiniger Konzentrat  
**Ausgabedatum:** 10.03.2024

OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TLM	Median Toleranzgrenze
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften

## Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Oral) Akute Toxizität (oral), Kategorie 4  
Eye Irrit. 2 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2  
H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H315: Verursacht Hautreizungen.  
H319: Verursacht schwere Augenreizung.  
Skin Corr. 1A Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A  
Skin Corr. 1B Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B  
Skin Irrit. 2 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2

**Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.**